

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103

ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-

Seite: 1/6

Druckdatum: 01.10.2019

Bearbeitungsdatum: 05.06.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF 649103
 Handelsname ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-

REACH-Registriernummer(n): siehe ABSCHNITT 3.1/3.2 oder
 Eine Registriernummer für diese/n Stoff/e ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung ausgenommen sind.

25 x Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produkt für analytische Zwecke.
 Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0
 Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller
 MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG
 Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren
 Tel. +49 (0)2421 969 0

e-mail: sds@mn-net.com (msds@mn-net.com)

Importeur Schweiz
 MACHEREY-NAGEL AG
 Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

Angabe nicht erforderlich.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter in 22 Sprachen finden Sie im Internet: <http://www.mn-net.com/SDS>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649

Signalwort Nicht kennzeichnungspflichtig
 -

Keine Gefahrenklasse

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht gekennzeichnet, weil eine längere und wiederholte Exposition durch Einatmen von Staub ausgeschlossen werden kann, wenn das Produkt vorsichtig gehandhabt wird.
Die folgende aufgelistete Kennzeichnung würde zu einer "ÜBERKENNZEICHNUNG" führen.

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649

Nicht kennzeichnungspflichtig
 Signalwort: -

2.3 Sonstige Gefahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103

ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-

Seite: 2/6

Druckdatum: 01.10.2019

Bearbeitungsdatum: 05.06.2019

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Nach unserem gegenwärtigen Wissen und Erfahrung erklären wir, dass dieses Produkt keine gefährlichen Stoffe und Gemische enthält, die - in Übereinstimmung mit den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EG, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung - als gefährliche Güter eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, weder in der vorliegenden Konzentration noch in ihrer Gesamtmenge je Packung.

Eine einzelne Packung hat ein sehr geringes Gefährdungspotential. Sehr geringes Gefährdungspotential durch Staub---

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Kein Gefahrstoff nach den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EC, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung. ---

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Sonstige Gefahren

Nach 97/69/EG "Mineralfasern" und CLP-Verordnung sind ungerichtete glasige (Silikat)-Fasern als Krebs erzeugend (Carc. 2 H351) einzustufen, wenn sie mehr als 18% Oxide von Na, K, Mg, Ca und Ba enthalten.

Inwieweit die Gefährdung durch Einatmen auf das Glasfasermaterial zutrifft, kann nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen deshalb, Stäube nicht einzuatmen. Es ist möglich, dass Staub über eine längere Zeit Schädigungen der Atemwege verursacht.---

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649

Stoffname: Quarzwolle, Glasfaser

CAS-Nr.: 14808-60-7

Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.

Summenformel: SiO₂

EG-Nr.: 238-878-4

Konzentration: 95 - <100 %

nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

3.3 Bemerkung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen.

4.1.1 Nach Hautkontakt

Staub mit einem feuchten Tuch abwischen.

4.1.2 Nach Augenkontakt

Staub mit Tränenflüssigkeit aus dem Auge reiben

4.1.3 Nach Inhalation

Nach Einatmen von Staub Frischluft zuführen.

4.1.4 Nach Verschlucken

Nicht erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Empfehlungen. ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Stoff selbst brennt nicht.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103	ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-	Seite: 3/6
Druckdatum: 01.10.2019	Bearbeitungsdatum: 05.06.2019	

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

5.4 Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Fingerkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Fasern in einem Plastikbeutel sammeln und verschließen. Arbeitsplatz mit Wasser reinigen. Waschwasser in den Abfluss spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Vorsichtig behandeln. Aktivitäten vermeiden, die zu einer Beschädigung der Oberfläche führen können. Einatmen des evt. entstehenden Staubes vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet.

Lagerklasse (TRGS 510): 13
Wassergefährdungsklasse: nwg

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung
Produkt für analytische Zwecke.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649
Stoffname: Quarzwolle, Glasfaser CAS-Nr.: 14808-60-7
TRGS 900: 0,15 A mg/m³
A/a aveolengängig, E/e einatembar, G gesamt
SUVA(CH) MAK-Werte: 0,05 a mg/m³
TRGS 901: Nr. 41
gelistet in TRGS: 900, 901, 905, (521)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Angabe erforderlich.

8.2.1 Atemschutz
Nicht erforderlich. Bei regelmäßigem Umgang Staubmaske/-schutzfilter Klasse P3 verwenden.

8.2.2 Handschutz
Nicht erforderlich.

8.2.3 Augenschutz
Nicht erforderlich.

8.2.4 Körperschutz
Nicht erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103	ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-	Seite: 4/6
Druckdatum: 01.10.2019	Bearbeitungsdatum: 05.06.2019	

8.2.5 Schutz und Hygienemaßnahmen
Angaben nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649
 Aggregatzustand: fest Farbe: weiß Geruch: geruchlos

9.2 Sonstige Angaben
Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität
keine Instabilität bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Nicht bekannt. Keine. ---

10.5 Unverträgliche Materialien
Nicht bekannt. Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
 In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649

Stoffname: *Quarzwolle, Glasfaser* CAS-Nr.: 14808-60-7

Eine langfristige Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb beim Umgang mit diesem Produkt die nötige Vorsicht walten lassen.

Nach 97/69/EG "Mineralfasern" und CLP-Verordnung sind ungerichtete glasige (Silikat)-Fasern als Krebs erzeugend für den Menschen (Carc. 2 H351) eingestuft - Fasern mit einer Länge > 5 µm, einem Durchmesser < 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern).

TRGS 905: K2

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Die folgenden Angaben gelten für die reinen Stoffe.

Extraktionshülsen aus Glasfasern MN 649
 Stoffname: *Quarzwolle, Glasfaser* CAS-Nr.: 14808-60-7
 Wassergefährdungsklasse: nwg Kenn-Nr.: 0849
 Lagerklasse (TRGS 510): 13

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103

ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-

Seite: 5/6

Druckdatum: 01.10.2019

Bearbeitungsdatum: 05.06.2019

nicht erforderlich

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht erforderlich

12.4 Mobilität im Boden

nicht erforderlich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht erforderlich.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

ALLGEMEIN: Feststoffe in den Hausmüll geben, Flüssigkeiten verdünnt in die Abwasserbehandlung geben. Filter staubdicht verpackt in den Hausmüll geben. ---

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - 14.4 Nicht erforderlich

14.5 Umweltgefahren

keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), Aug 2013, Stand: Jul 2017
 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Nov 2010, Stand: Mrz 2017
 Ggf. weitere landesspezifischen Vorschriften beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze

16.1.1 Wortlaut H-Sätze

16.1.2 Wortlaut P-Sätze

16.2 Schulungshinweise

Allgemeine Sicherheitsunterweisung.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

keine

16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 649103

ExHü MN 649, Glasf., 15x50 mm -PV-

Seite: 6/6

Druckdatum: 01.10.2019

Bearbeitungsdatum: 05.06.2019

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
 Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
 Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
 Verordnung 669/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (11.ATP)
 TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, Jan 2006, Stand: Mrz. 2018
 SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016, MAK-Werte 11.2017
 Richtlinie 97/69/EG über Mineralfasern
 (TRGS 521, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, Feb 2008, ersetzt TRGS 521 Faserstäube, Apr 1999)
 KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionen/Updates

Revisionsgrund: 03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU